

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: **Eichsfeld aktiv - Gesellschaft für die Entwicklung des ländlichen Raumes im Eichsfeld** und hat seinen Sitz in Beinrode.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e. V.)" versehen.

§2 Zweck

- 1) Allgemeiner Zweck ist die Förderung der Bildung.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Seminare, Tagungen, Beratungen, Schulungen, und Veröffentlichungen zu den Themenbereichen der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes im Eichsfeldkreis:
Inhalte sind:
 - a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft
 - b) Sicherung einer nachhaltigen Landwirtschaft
 - c) Nutzung regionaler Potenziale im Bereich regenerativer Energien
 - d) arbeitsmarktwirksame Nutzung erlebenswerter Landschafts-, Kultur- und Sozialraumpotenziale
 - e) qualitative Inwertsetzung von landschaftsverträglichen und sozialverantwortlichen Freizeit- und Erholungsangeboten
 - f) Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum
 - g) Pflege der regionalen Identität und regionale und überregionale Vernetzung von Aktivitäten
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins stehen den Mitgliedern keine Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins zu. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist;
 - b) Tod;
 - c) Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins in erheblicher Weise verstößt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§4 Mitgliedsbeitrag

Den Mitgliedsbeitrag regelt eine gesonderte Beitragsordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlungen

- 1) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit eventueller Beschlussvorlage und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes für ein abgelaufenes Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Finanzberichtes für ein abgelaufenes Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes;
 - e) Genehmigung der Haushaltspläne;
 - f) Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Beschlüsse über Aufgaben, Satzungsänderungen und Aufhebung der Auflösung des Vereins zu fassen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen, die nicht ausschließlich dem Erhalt der Gemeinnützigkeit dienen, Wahlen und Vereinsauflösungen müssen in der Einladung angekündigt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5) Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann während der Mitgliederversammlung wirksam beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beschließt.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter oder zwei Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Der Aufgabenbereich des Vorstandes umfasst:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - b) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sofern sie nicht durch die Geschäftsordnung auf eine hauptamtliche Geschäftsführung delegiert sind;
 - c) Erstellung des Jahresberichtes sowie des Rechnungsabschlusses;
 - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.
- 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§11 Wahl, Amtsdauer, Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Verteilung der Vorstandsfunktionen wird auf der ersten konstituierenden Vorstandssitzung für die Dauer der Amtsperiode festgelegt.
- 3) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor dem Ablauf ihrer Amtszeit aus, so müssen die entsprechenden Mitglieder für den Vorstand nachgewählt werden.
- 4) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§12 Beirat

- 1) Der Verein kann Einzelpersonen und/oder Vertreter von Institutionen in einen Beirat zur fachlichen Unterstützung berufen. Die Benennung erfolgt durch den Vorstand.

§13 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf der 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal und des Nationalparks Hainich e.V. (VDF) – Vereinsregister des Amtsgericht Mühlhausen/ Zweigstelle Bad Langensalza, Nr. VR2011, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung aufgrund des Schreibens des Finanzamtes Mühlhausen vom 18.01.2012, Gz 157/141/08813 KXIII/502, und im Sinne von §10 Abs.3e auf der Vorstandssitzung am 20.07.2012 in Beinrode geändert.

Vorstand:

.....

.....

.....

.....

.....